

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Obersimten vom 28. FEBRUAR 2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für den Abbau und Entsorgung der Grabanlagen entstehen mit deren Errichtung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.11.2012 außer Kraft.

Obersimten, den 28. FEBRUAR 2013

Bernd Gehringer  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Obersimten

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Feld II	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in Feld I und II	960,00 €
in Feld III	600,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	300,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt:

a) für ein Einzelgrab in Feld I und II	960,00 €
für ein Einzelgrab in Feld III	600,00 €
b) für ein Doppelgrab in Feld I und II	1.920,00 €
für ein Doppelgrab in Feld III	1.200,00 €
c) jede weitere Grabstätte in Feld I und II	960,00 €
d) für ein Kindergrab in Feld II (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)	300,00 €
e) für ein Urneneinzelgrab in Feld III	300,00 €
für ein Urnendoppelgrab in Feld III	600,00 €

2. Die Gebühr für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Abaluf der Nutzungszeit beträgt:

a) für ein Einzelgrab in Feld I und II je Jahr	24,00 €
für ein Einzelgrab in Feld III	24,00 €
b) für ein Doppelgrab in Feld I und II je Jahr	48,00 €
für ein Doppelgrab in Feld III je Jahr	48,00 €
c) für jede weitere Grabstelle in Feld I und II je Jahr	24,00 €
d) für ein Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	15,00 €

e) für ein Urneneinzelgrab in Feld III	12,00 €
für ein Urnendoppelgrab in Feld III	24,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts durch Angleichung an die Ruhefrist bei jeder weiteren Belegung oder Urnenbeisetzung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte wird die gleiche Gebühr wie nach Absatz 2 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gebühr beträgt für

a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	550,00 €
c) die Beisetzung einer Aschurne	220,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an

a) an Samstagen wird ein Zuschlag von	50%
b) Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von	100%

auf die unter Ziffer 1 genannten Gebühr erhoben.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

### V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle mit Kabine	400,00 €
b) Leichenhalle ohne Kabine	200,00 €
c) nur Kabine	200,00 €

### VII: Pflegekosten bei vorzeitiger Entfernung

a) für eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte pro Jahr	30,00 €